

POSTULAT von Ruedi Lais (SP, Wallisellen) und Heidi Bucher-Steinegger (Grüne, Zürich)

betreffend Risiken für die Reputation der ZKB

Der Regierungsrat wird eingeladen, den Bankrat der ZKB aufzufordern, die notwendigen Schritte einzuleiten, um die Reputation der Bank gegenüber der Kundschaft und der Öffentlichkeit zu sichern. Insbesondere ist im Rahmen des Risk Management sicherzustellen, dass

- die Beteiligung der Bank an verdeckten Operationen gegenüber Firmen verhindert wird, die mit der ZKB einen grossen Teil ihrer Finanzgeschäfte abwickeln;
- die Bank sich nicht an Geschäften beteiligt, an denen Gelder unklarer oder nach rechtsstaatlichen Kriterien bedenklicher Herkunft beteiligt sind;
- eine systematische Prüfung der Reputationsrisiken bei allen Geschäften (eigenen oder unterstützten fremden) erfolgt, insbesondere aber bei Engagements im Ausland, bei Übernahmen, Fusionen und Aufteilungen von Firmen. Die Grundsatzentscheide in diesem Bereich hat der Bankrat zu fällen;
- die Bank sich nicht an der Umgehung der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen beteiligt;
- der Bankrat im Bereich der Reputationsrisiken die grundsätzlichen Entscheidungen trifft.

127/2007

Ruedi Lais
Heidi Bucher-Steinegger

Begründung:

Die ZKB ist im Rahmen ihrer Diversifikationsstrategie eine der wichtigen Schweizer Banken im Bereich des Handels mit Optionen und anderen Derivaten geworden. Diese Instrumente können auch für Operationen eingesetzt werden, die der Stellung der ZKB als staatlich garantierte und steuerbefreite Bank sowie ihrer Reputation als Bank des Zürcher Volkes abträglich sind.

Die allgemeinen Vorgaben für das Risikomanagement gemäss den §§ 4 und 8 der Richtlinien für die Erfüllung des Leistungsauftrages der Zürcher Kantonalbank (LS 951.13) konnten es nicht verhindern, dass die ZKB jüngst im Fall «Sulzer» durch ihre Beteiligung an verdeckten Operationen mit Geld aus wenig transparenten Quellen die Loyalität gegenüber wichtigen Kunden missachtet hat. Dabei, und ebenso im Fall «Converium» wurden die Bestimmungen des Börsengesetzes über die Offenlegung von Beteiligungen umgangen. Das Bild der ZKB in der Öffentlichkeit und damit einer der zentralen Marktvorteile hat Schaden genommen.

Begründung der Dringlichkeit:

Im schnelllebigen Bankgeschäft darf über die Grenzen, die der Kantonsrat der ZKB im Rahmen der Richtlinien und der Aufsicht setzt, keine länger andauernde Unsicherheit bestehen.